Opłacono ryczałtowo. Einzelpreis 0,50 zł bezw. 0,25 Gmk.

Wirtschaftskorrespondenz für POLEN

Anzeigenannahme für Deutschland: Kurt Walde, Breslau I.

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Bezugspreis in Polen 4 Złoty, im Ausland 2,00 Goldmk monatlich ausschliesslich Bestellgeld, freibleibend. Redaktion, Verlag und Administr. Katowice, M. Piłsudskiego 27 Telefon 168, 1998. Chefredakteur: Dr. Franz Goldstein, Katowice

Anzeigenpreise nach festem Tarif. Bei jeder Beitreibung und bei Konkursen fällt jeglicher Rabatt fort. Erfüllungsort: Katowice, Wojewodschaft Schlesien. Bankverbindung: Diskontogesellschaft Katowice und Beuthen P. K. O. Nr. 304238 Katowice

Jahrg. V Katowice, den 21. Juli 1928 Nr. 50

Erhöhung der Kommunalzuschläge zu den Akzisenpatenten.

Die Verordnung des Ministerrats vom 23. Oktober 1922 Dz. U. R. P. Pos. 879, erlassen auf Grund des Gesetzes vom 10. Mai 1921 Dz. U. Pos. 228 und des Gesetzes vom 4. August 1922 Dz. U. Pos. 607, die auf das ganze Gebiet der Republik die Geltungskraft der Bestimmungen des russischen Gesetzes über die Akzisenpatente ausdehnte, bestimmt im § 2 die Höhe der Abgaben für die Patente zur Herstellung von Branntwein- und Spiritusgetränken und -erzeugnissen usw.

Die Sätze dieser Abgaben wurden mehrmals erhöht (Verordn. des Ministerrats vom 21. Dez. 1922, Dz. U., Pos. 1037, Verordn. des Ministerrats v. 24. Mai 1923, Dz. U. Pos. 401 und Verordnung des Ministerrats vom 26. November 1923 Dz. U. Pos. 1000) und schliesslich durch Verordnung des Ministerrats vom 24. Dezember 1923 Dz. U. Pos. 1148, erlassen auf Grund des Art. 11 des Gesetzes vom 6. Dezember 1923 Dz. U. Pos. 1044, entsprechend dem Wert von einem Goldfranc valorisiert.

Das Gesetz über die vorläufige Regelung der Kommunalfinanzen vom 11. August 1923 Dz. U. Pos. 747 bestimmt in Art. 11 Abs. 1, dass die Stadtgemeinden in ihrem Bezirk Zuschläge zu den staatlichen Abgaben von den Patenten zur Herstellung und Verkauf von Branntwein- und Spiritusgetränken und -erzeugnissen erheben können, die auf Grund der Verordnung des Ministerrats vom 23. Dezember 1922 (Dz. U. R. P. Nr. 95 Pos. 879) erhoben werden. Im 2. Absatz dieses Artikels gibt das Gesetz die Maximalhöhe dieser Zuschläge bis zu 100 bezw. 200 Proz. der staatlichen Abgabe an.

Hierauf hat das Gesetz über das Spiritusmonopol vom 31. Juli 1924 Dz. U. Pos. 756 im Art. 78 die Höhe der Patentabgaben von den Verkaufs- und Produktionsstellen von alkoholischen Getränken entsprechend dem diesem Gesetz beigefügten Tarif normiert, ohne die Angelegenheit der Kommunalzuschläge zu diesen Abgaben zu berühren.

Die Finanzbehörden I. Instanz standen bislang auf dem Standpunkt, dass die vorstehende Verordnung und die in ihr enthaltenen Sätze der Patentabgaben weiterhin die Grundlage zur Berechnung der Kommunalzuschläge bilden, d. h. dass die Skala der Kommunalzuschläge weiter im Verhältnis zu den Sätzen der Verordnung vom 23. Oktober 1922 in der endgültig durch die Valorisierungsverordnung des Finanzministers vom 24. Dezember 1923 Dz. U. Pos. 1148 festgesetzten Höhe und nicht im Verhältnis zu den im Art. 68 des Spiritusmonopolgesetzes festgesetzten Sätzen berechnet werden soll.

Auf dieser Grundlage erhoben die Finanzbehörden vom 1. Januar 1925 die Kommunalzuschläge zu den Akzisenpatenten entsprechend dem valorisierten Satz in Höhe von 144 zł. Dazu kann noch die Grundabgabe für das Patent zur Herstellung von Branntwein, die vom 1. Januar 1927 7.500 zł. und vom 1. Januar 1928 2.500 zł. betrug.

Die Stadtgemeinde Lwów erhob gegen die Entscheidung des Finanzministers vom 7. XII. 1924 L. D. P. O. 2742 Klage, in der sie sich darauf stützte, dass die Kommunalzuschläge von den staatlichen Abgaben zur Herstellung und Verkauf von Spiritusgetränken nicht entsprechend der durch Verordnung des Finanzministers vom 24. Dezember 1923 Dz. U. Pos. 1148 bestimmten festen Höhe, sondern im Verhältnis zu den jeweils geltenden stattlichen Abgaben zu erheben sind.

Das Allerhöchste Administrationstribunal hat durch Urteil vom 23. Febraur 1928 Reg. Nr. 2790 die angefochtene Entscheidung als mit dem Gesetz im Widerspruch stehend aufgehoben und stützte das Urteil darauf, dass im Falle der Erhöhung einer öffentlichen Abgabe für den Staat die Kommunalzuschläge weiterhin im prozentualen Verhältnis zur ursprünglichen Höhe der Abgabe nur dann berechnet werden, wenn eine dahingehende positive Vorschrift besteht, wie z. B. hinsichtlich der staatlichen Grundsteuer. Da es aber, sofern es sich um die Abgaben von Akzisenpatenten handelt, an einer solchen positiven Vorschrift fehlt, so sind die kommunalen Zuschläge zu den staatlichen Patentabgaben im Verhältnis zu den jeweils geltenden staatlichen Abgaben zu erheben. Das Akzisenpatent wird daher nicht wie bisher 2.500 zł. Staatsabgabe plus 144 zł. Kommunalzuschlag, sondern da den Gemeinden das Recht zusteht, Kommunalzuschläge von 100 bis 200 Proz. der staatlichen Abgabe zu erheben, 2.500 zł. plus 5.000 zł. Kommunalzuschlag, d. h. zusammen 7.500 zł. betragen.

Ohne auf die Begründung des vorstehenden Urteils näher einzugehen, wollen wir vor allen Dingen ein Grundmoment unterstreichen, nämlich, dass das vorstehende Urteil kein neues Recht schaffen, bezw. keine allgemeine Geltungskraft haben kann. Ein ähnlicher Fall liegt bei den uns bekannten Zollnachforderungen vor. Die Zollämter erhoben lange nach erfolgter Zollabfertigung und Erhebung der Zollgebühren Zollnachforderungen. Gegen 3 Fälle wurde beim Allerhöchsten Administrationstribunal Klage erhoben, und in all diesen Fällen hat das Allerhöchste Administrationstribunal gleichlautend erkannt, dass es den betr. Aufforderungen an einer rechten Grundlage fehle, und die Rückerstattung dieser Zollnachforderungen angeordnet. Auf Grund dieser Urteile wurde die Rückerstattung der Nachzahlungen in den übrigen Fällen gefordert, wobei man sich auf die Urteile des Allerhöchsten Administrationstribunals berief. Das Finanzministerium lehnte aber die Rückzahlung ab und ging hierbei von dem Grundsatz aus, dass diese Urteile keine allgemein geltende Kraft hätten. Das Finanzministerium erkennt also in einem Falle die allgemeine Geltungskraft des Allerhöchsten Administrationstribunals an, in einem anderen Falle lehnt es diese aber ab. Unseres Erachtens kann das durch die Stadtgemeinde Lwów erzielte Urteil nicht massgebend sein. Das Finanzministerium war nicht ermächtigt, das vorstehende Rundschreben an sämtliche Finanzkammern zu verschicken.

Unabhängig davon kann sich das vorstehende Urteil auf das Gebiet der Wojewodschaft Schlesien aus folgenden Gründen nicht beziehen. Das Urteil stützt sich in seiner Begründung darauf, dass die Sätze der Akzisenpatente mehrere Male erhöht und schliesslich durch Verordnung des Finanzministers vom 24. Dezember 1923 Dz. U. Nr. 137, Pos. 1148 entsprechend dem Wert eines Goldfranc valorisiert wurde. Die Höhe der Kommunalzuschläge zu den staatlichen Abgaben von Patenten wurde im Gesetz betr. die vorläufige Regelung der Kommunalfinanzen vom 11. August 1922 Dz. U. Pos. 747 auf Grund der Verordnung des Ministerrats vom 23. Oktober 1922 Dz. U. Nr. 95, Pos. 879 festgesetzt. Da aber das Spiritusmonopolgesetz vom 31. Juli 1924 Dz. U. Nr. 78, Pos. 756, das im Art. 78 die Höhe der Patentabgaben von neuem regelt, die Angelegenheit der Kommunalzuschläge zu diesem Abgaben überhaupt nicht berührte und im Art. 96 Abs. 3 bemerkte, dass im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes die bis dahin geltenden Gesetze und Verordnungen, die in den durch das vorliegende Gesetz geregelten Angelegenheiten erlassen wurden, ihre Geltungskraft verlieren, so stellte sich das Urteil auf den Standpunkt, dass auch die Verordnung des Ministerrats vom 23. Oktober 1922 Dz. 95, Pos. 879 aufgehoben wurde, sofern diese ein durch das vorstehende Gesetz normierte Recht umfasst, insbesondere aber die Höhe der im Art. 78 des Spiritusmonopolgesetzes bestimmte Höhe der Patentabgabe. Die Rechtslage verhält sich in Oberschlesien in dieser Hinsicht ganz anders. Die Angelegenheit der Kommunalzuschläge zu den staatlichen Abgaben von Akzisenpatenten ist vor allem auf dem Gebiet der Wojewodschaft Schlesien im Gesetz vom 14. April 1924 über die vorläufige Regelung der Kommunalfinanzen der Wojewodschaft Schlesien (Dz. U. Śląsk. Nr. 10. Pos. 47) geregelt. Art. 11 dieses Gesetzes ermächtigt die Gemeinden zur Erhebung eines Zuschlags zu den staatlichen Abgaben von Patenten in einer Höhe, die 100 Proz. der staatlichen Patentabgaben auf Grund der Verordnung des Ministerrats vom 14. Mai 1923 Dz. U. Nr. 56, Pos. 401 nicht übersteigt und die Verordnung vom 23. Oktober 1922 Dz. U. Nr. 95. Pos. 879 die die Höhe der Zuschläge bestimmt, ist nur eine Ausführungsverordnung zu dieser vorstehenden Verordnung.

Beruft sich das Urteil des Allerhöchsten Administrationstribunals auf das Spiritusmonopolgesetz vom 31. Juli 1924 Dz. U. Nr. 56, Pos. 756 und zwar auf den Art. 96, der die bisher geltenden Gesetze und Verordnungen in den durch das vorliegende Gesetz normierten Angelegenheiten aufhebt, damit die früheren Verordnungen aufhebt und sich auf den Standpunkt stellt, dass im Falle der Erhöhung einer gewissen staatlichen Abgabe Kommunalzuschläge weiterhin in der ursprünglichen Höhe der Abgabe nur dann berechnet werden, wenn eine positive Vorschrift vorliegt, so **besteht hinsichtlich der Wojewodschaft Schlesien diese positive Vorschrift.**

Die Verordnung vom 8. Juli 1926 über die vorläufige Regelung der Kommunalfinanzen (Dz. U. Śląsk. Nr. 17, Pos. 30) beruft sich nämlich im Art. 10, der die Erhebung der Kommunalzuschläge zu den Patentabgaben regelt, ausdrücklich auf die Verordnung vom 24. Mai 1923 Dz. U. Nr. 56, Pos. 401. **Es besteht demnach die positive Vorschrift, von der das Urteil des Allerhöchsten Administrationstribunal spricht,** weswegen die Kommunalzuschläge zu den staatlichen Patentabgaben weiterhin im prozentualen Verhältnis zu der **ursprünglichen Höhe** der Angabe berechnet werden. Während nämlich das Spiritusmonopolgesetz vom 31. Juli 1924 Nr. 78, Pos. 756 die bislang geltenden Gesetze aufgehoben hatte Dz. U. Śląsk. vom 8. Juli 1926 Nr. 17, Pos. 30, beruft es sich ausdrücklich auf eine frühere Verordnung und hält den früheren Satz aufrecht.

Man kann sogar weitergehen und die Behauptung aufstellen, dass es in der Wojewodschaft Schlesien an jeglichen rechtlichen Grundlagen zur Erhebung der Kommunalzuschläge von den Akzisenpatenten fehlt. Steht man nämlich auf dem Standpunkt des Urteils des Allerhöchsten Administrationstribunals, das auf Grund des Art. 96, Abs. 3 die bisher geltenden Gesetze und Verordnungen, die in den durch das vorliegende Gesetz normierten Angelegenheiten erlassen wurden, aufgehoben wurden, und beruft sich der Dz. U. Śląsk. Nr. 17, Pos. 30 Art. 10 auf die Verordnung vom 24. Mai 1923 Dz. U. Nr. 56, Pos. 401, die eine der diese Materie regelnden Verordnungen ist, so **beruft sich** der Dz. U. Śląsk. **auf eine nicht bestehende Verordnung,** da sie durch das Spiritusmonopolgesetz aufgehoben wurde.

Man gelangt, von welchem rechtlichen Gesichtspunkt aus man das vorstehende Urteil auch behandeln wolle, zu der Ueberzeugung, dass das Urteil des Allerhöchsten Administrationstribunals auf dem Gebiet der Wojewodschaft Schlesien keine Geltungskraft haben kann.

Dr. L. Lampel.

Geldwesen und Börse

Warschauer Börsenbericht.

Devisen auf New York 8,90. Die Bank Polski zahlte für Dollar 8,86, für Devisen 8,88. Von den europäischen Devisen stieg London von 43,34½ auf 43,41½. Etwas höher notierte Wien, niedriger dagegen Amsterdam und Zürich. Bei den Umsätzen der Banken unter einander wurden gezahlt: für Devisen Danzig 173,50, Devisen Berlin 212,50 und für Reichsmark 212,40.

Am Privatmarkt notierte der Dollar 8,88. Für Goldrubel wurden gezahlt 4,64. Sowjetrussischer Czerwoniec notierte schwächer und war im Angebot. Mit diesen durchgeführte Transaktionen wurden abgeschlossen auf der Basis 3,05 bis 3 Dollar.

Am Aktienmarkt minimale Umsätze, Tendenz stark abschwächend.

Auf der Nachbörse notierten: Bank Polski 175,00, Starachowice 52,75, Modrzejów 43,00, Zucker 60,00. Tendenz schwach.

Die Bilanz der Bank Polski in der ersten Julidekade

zeigt folgende Veränderungen in Millionen Zloty: Metallvorräte (606); Valuten, Devisen und ausländische Forderungen (518,8) haben sich zusammen um 6,4 Millionen auf 1 121,9 Millionen Zl. verringert. Nicht deckungsfähige Valuten und Devisen verminderten sich um 994 000 auf 208,7 Millionen Zl., das Wechselportefeuille um 403 000 auf 581 Millionen Zl. Auch sind die sofort zahlbaren Verpflichtungen (636,2) und die im Um-

lauf befindlichen Banknoten (1120,1) um 16,6 Millionen Zl. auf 1 762,4 Millionen Zl. zurückgegangen. Die Silbergeld- und Billonvorräte betrugen 1,4 Millionen Zl. Die anderen Positionen waren ohne grössere Veränderungen.

Die Investitionsanleihe in doppelter Höhe gezeichnet.

Am 16 d. Mts. fand unter dem Vorsitz des Präsidenten der P. K. O. eine Sitzung des Garantiesyndikats der Banken für die 4%-ige Investitionsprämienanleihe statt. Die Sitzung hatte vor allen Dingen den Zweck, das Syndikat mit dem Ergebnis der Subskription bekannt zu machen. Aufgrund des vorliegenden Materials wurde festgestellt, dass die zur Subskription vorgelegte Quote zweifach überzeichnet ist, so dass die Notwendigkeit entsteht, die Anleihe zu repartieren. Das Syndikat beschloss, vor allem zunächst die Zeichnungen über kleinere Beträge zu befriedigen und zwar derart, dass jede Zeichnung zum Betrage von 5000 Zl. vollkommen berücksichtigt wird, so dass die kleineren Subskribenten in den Besitz dieses beliebten Papieres werden gelangen können.

Der Rat der Bank Polski.

Am 12. d. Mts. fand eine Sitzung statt, auf der nach der Berichterstattung der Direktion sowie von 3 Ratskommission auf Antrag der Direktion der Rat den Beschluss fasste: a) in der Bank Polski die 7%-igen Dollarpfandbriefe der Bodenkreditgesellschaft in Warszawa vom Jahre 1928, sowie die 7%-igen Goldpfandbriefe der Bank Gospodarstwa Krajowego zuzulassen, b) das Discontkomitee in der Abteilung Częstochowa zu ergänzen sowie Bankvertretungen in den verschiedenen anderen Ortschaften zu eröffnen.

Einfuhr/Ausfuhr/Verkehr

Handelsbilanz für Juni.

Nach den vorläufigen Berechnungen des statistischen Hauptamtes zeigt die Handelsbilanz im Monat Juni d. Js. folgendes Bild: eingeführt wurden 525.302 to im Werte von 289.510.000 zl., ausgeführt 1.911.132 to im Werte von 191.961.000 zl. Die Handelsbilanz ist demnach mit 97.549.000 zl. passiv.

Im Vergleich zu den Daten für den Monat Mai d. Js. weist die Einfuhr im Juni einen Rückgang um 6.960.000 zl., die Ausfuhr um 9.814.000 zl. auf. Die Verminderung der Einfuhr ist letzten Endes auf den bedeutenden Rückgang der Einfuhr von Weizen und Roggen sowie von Textilerzeugnissen zurückzuführen. Eine gewisse Erhöhung zeigte dagegen die Einfuhr gekämmter Wolle sowie von Garnen. Es verringerte sich weiterhin die Einfuhr von Metall und Metallerzeugnissen infolge Rückganges der Einfuhr von Schmelz.

Zugenommen hat die Einfuhr von Pelzen, Maschinen und Apparaten, Automobilen und Kalisalz. Ebenso stieg die Ausfuhr von lebendem Vieh, Holzmaterialien und -erzeugnissen, tierischen Produkten, Pflanzen und Samen, Naphthaprodukten, Metallwaren, sowie Textilmaterialien und Textilerzeugnissen. Eine bedeutende Zunahme weist nur die Ausfuhr von Kohle auf.

Die polnische Handelsbilanz

ist dauernd bedeutenden Schwankungen ausgesetzt. Die Aktivität oder Passivität der Handelsbilanz häng augenblicklich in hohem Masse von unbeständigen Faktoren ab und zwar insbesondere von der Fruchtbarkeit des Jahres. Sogar eine bedeutende Entfaltung der landwirtschaftlichen Produktion könnte das Moment der Unbeständigkeit unserer Handelsbilanz nicht beseitigen Die Tatsache, dass durch das Wirtschaftskomitee des Ministerrats eine besondere Kommission ins Leben gerufen ist, ist als ein Schritt vorwärts freudigst zu begrüssen.

Anhaltende Steigerung des Kakaoimports.

Die vom Verbande der Schakoladenindustrie ausgearbeiteten Berechnungen, die sich mit der Einfuhr von Rohstoffen und Zuckerfabrikaten befassen, zeigen im ersten Quartal d. Js. im Vergleich zu dem entsprechenden Zeitraum des vergangenen Jahres eine beachtliche Zunahme. An Rohstoffen wurden eingeführt: 25.000 Ctr. im Gesamtwerte von 8,3 Millionen Zl. Hiervon lieferte Holland 75%.

Rekordverbrauch Polens an Benzin im Mai d. Js.

Der Verbrauch an Naphtaprodukten im Inlande betrug im Monat Mai d. Js. 23 141 to, darunter an Benzin (einschl. Gasolin und Erdgase) 6 082 to, an Naphtha 6 158 to, an Gasöl 3 626 to, an Schmierölen 4 582 to. Der Verberauch verminderte sich im Verhältnis zu dem im Monat April infolge eines geringeren Bedarfes an Naphtha in der Frühjahrssaison. Der Verbrauch an Benzin stieg um 44% im Vergleich zum Mai v. Js. und stellt damit den höchsten Monatsbedarf, der bisher in Polen zu verzeichnen war, dar. (Die bisherige Höchstzahl betrug 5 508 to im August v. Js.).

Die Entwicklung des Hafenverkehrs in Gdynia.

In der ersten Hälfte des Jahres 1928 erreichte der Warenumsatz die Höhe von 875 000 to, also ungefähr soviel, wie im ganzen Jahre 1927. Die rasche Umsatzsteigerung Gdynias und seine Vergrösserung ist zum Teil auf den Zollkrieg mit Deutschland zurückzuführen. Gdynia ist heute nicht nur ein Exporthafen, sondern im gleichen Masse auch am Import beteiligt.

Erneuerung der polnisch-oesterreichischen Wirtschaftsverhandlungen.

In nächster Zeit, wahrscheinlich noch in diesem Jahre, sollen die Wirtschaftsverhandlungen Oesterreichs mit Polen von neuem eingeleitet werden.

Es ist beabsichtigt, einen zusätzlichen Tarifvertrag zu dem augenblicklich geltenden Abkommen, das auf der Grundlage der Meistbegünstigung abgeschlossen worden ist, zu schaffen. Die Situation hat sich insofern etwas geklärt, als man sich eingehend über die Folgen der polnischen Zollvalorisierung orientieren kann, ferner dadurch, dass ein Abkommen zwischen Polen und der Czechoslovakei zustande gekommen ist, und dass die polnisch-deutschen Verhandlungen zu bestimmten Schlüssen über die Gestaltung der Verhältnisse in der Zukunft berechtigen. Mit Rüchsicht auf diese Abkommen beschränkt Oesterreich seine Forderungen nach Ermässigung der Zollsätze auf einige besonders wichtige Artikel, Polen wiederum legt das Hauptgewicht auf die Erleichterung, bezw. Sicherung seiner Einfuhr von ungehörntem Vieh nach Oesterreich, Polen wird wahrscheinlich den Abschluss eines Veterinärabkommens verlangen.

Zusatzprotokoll zum polnisch-französischen Handelsvertrag.

Am 8. Juli wurde in Warszawa das Zusatzprotokoll zum polnisch-französichen Handelsvertrag vom 9. Dezember 1924 unterschrieben. Gleichzeitig mit der Unterschrift des erwähnten Protokolls wurden eine Reihe von Noten zwischen beiden interessierten Regierungen ausgetauscht.

In diesem Protokoll, sowie in den Noten sind folgende Fragen erledigt worden:

Französischerseits wurde Polen zuerkannt: 1) das Recht zur Ausfuhr eines Kontingents von Alteisen in Höhe von 4000 to monatlich aus Frankreich in der Zeit von Juli 1928 bis Juli 1929. Falls vor Ablauf obigen Termins ein neuer Handelsvertrag, der u. a. die obige Angelegenheit regelt, zustande kommen sollte, verpflichtet sich die französische Regierung, die Frage des Eisenkontingents für einen weiteren Zeitraum entgegenkommenderweise näher zu untersuchen. 2) Französische Minimalzölle auf folgende Ware: a) Wachs Pos. 33, b) natürlicher Honig, Pos. 38, 3) Zichorie Pos. 163, d) frisches Fleisch, Schweinefleisch, Hammelfleisch, Pos. 16, e) Korbwaren, Pos. 611, f) Zink, gewalzt, Pos. 224, g) Zinkstaub, Pos. 224, h) Produkte von destilliertem Kohlenpech, Pos. 179, i) Hüte und Stumpen, Pos. 626, 627, j) Edelstahl, Pos. 207.

Von polnischer Seite wurde Frankreich zuerkannt: 1) die Erhöhung der Einfuhrkontingente für verbotene Waren, 2) die Wiedereinführung des vor der Zollvalorisierung geltenden Zollsatzes für Wein aus Weintrauben mit einem Alkoholgehalt bis 15%, sowie für Schaumweine aus Weintrauben, Pos. 27 d. Zolltarifs.

In den Noten wurde die Vornahme einer Revision des Handelsvertrages vom 9. Dezember 1924 im Herbst d. Js. vorgesehen.

Die Handelsbeziehungen mit Litauen.

Die Ausfuhr aus Polen umfasst vor allem Textilmaterialien, Kohle, Zement, Naphtha und Zucker. Bei der Einfuhr nehmen die erste Stelle ein: Leinsamen, Steinbruch und Selchfleisch.

Von der Preisprüfungskommission.

Der Magistrat der Stadt Katowice schreibt uns:

Hierdurch wird mitgeteilt, dass in der Sitzung der Preisprüfungskommission vom 3. Juli d. Js. beschlossen wurde, sämtliche Preise für Lebensmittel aufzuheben. Die Kommission wird weiter amtieren und die Entwickelung der Preise beobachten. Das Büro der Preisprüfungskommission wird in jeder Sitzung der Preisprüfungskommission die Aufstellung folgender Waren vorlegen: Mehl und Brot, Fleisch und Fleischerzeugnisse, Milch, Butter und Eier, Kartoffeln, Gemüse und Früchte. Hierauf wurde beschlossen, darauf aufmerksam zu machen, dass die Verfügung des Magistrats vom 5. 1. 1926 betr. die Ersichtlichmachung der Preise für Artikel des ersten Bedarfs ihre Gültigkeit nicht verliert. Eine Verschickung der Preislisten wird nicht mehr stattfinden.

Inld. Märkte u. Industrien

Die Gesamtproduktion an Rohöl

im April d. Js. betrug 5 925 Zisternen, demnach also 258 Zisternen weniger, als im März d. Js. Den Hauptanteil hat hierbei Drohobycz. Die Vorräte an Rohöl betrugen Ende April in den Gruben, sowie in den Sammelbehältern der Magazingesellschaften insgesamt 4 671 Zisternen.

Gründe für den Rückgang der polnischen Butterausfuhr nach Oesterreich.

Der gesamte Butterimport Oesterreichs im Jahre 1926 betrug 20 968 q im Werte von 9,9 Millionen Schilling, im Jahre 1927 19 138 q im Werte von 9,1 Million Schilling. Davon entfällt auf **Polen, das an zweiter Stelle steht,** im Jahre 1926 1 681 q im Werte von 2,1 Million Schilling, im Jahre 1927 5 570 q im Werte von 1,8 Million Schilling.

Die Gründe für den Rückgang des Butterimports Oesterreichs sind in der erhöhten Inlandsproduktion zu suchen, die Dank der Hilfe der Regierung sowie der systematischen Arbeit der oesterreichischen Viehzüchter zwecks Erhöhung des prozentualen Fettgehaltes möglich wurde. Die Verringerung des Butterimports Oesterreichs aus einigen Ländern und die Zunahme aus anderen wiederum, traf in der Hauptsache die Länder, die Ware geringerer Qualität anboten bezw. diese in schlechterem Zustande nach dem oesterreichischen Markt lieferten. Die führende Stellung im Butterexport nach Oesterreich nehmen ein: Holland, Polen, Dänemark und Schweden. Die vorgenommenen Versuche im Jahre 1926 mit der Schweiz, England, Litauen und Australien wurden im nächsten Jahre unterlassen. Dasselbe wird wahrscheinlich auch bei Italien, Rumänien Bulgarien eintreten, die im Jahre 1927 unbedeutende Mengen geliefert haben.

Unter dem Importrückgang hat besonders Polen zu leiden, und zwar in Höhe von 1111 q = 16,6%. Holland 503 q = 6,2%, Dänemark 45 q = 1,6 Proz. Der russische Import verringerte sich um 179 q = 16,2%. Aus Obigem ergibt sich, dass Dänemark es verstanden hat, auf dem Stande des Vorjahres sich zu halten, und dass Schweden seinen Export erhöhte, trotz des Gesamtrückganges der Einfuhr nach Oesterreich.

Unter normalen Umständen trifft der Importrückgang vor allem diejenigen Staaten, die keine nennenswerte Position im Export nach dem betr. Markte einnehmen. Daneben spielt eine beachtenswerte Rolle der Preis der Ware. Die obigen Ziffern zeigen jedoch, dass diese beiden Momente am österreichischen Markte nicht die entscheidenden Faktoren waren, da einerseits die Einfuhr der kleineren Exporteure nicht zurückgegangen ist, sondern sich sogar mit gewissen, unbedeutenden Verlusten auf demselben Stande erhalten hat, während Staaten mit grundsätzlich höheren Preisen, wie Dänemark, Schweden und Holland teils die Ausmasse ihres Exports beibehielten, teils nur ganz unbedeutende Einbussen erlitten.

Dagegen erlitten Polen und Russland die grössten prozentualen Verluste, trotz bedeutend niedriger Preise, sowie ihrer beherrschenden Stellung am österreichischen Markte, das die Ausmasse des Exports anbelangt. Der obige, tatsächliche Stand der Dinge lässt mit ziemlicher Sicherheit die Feststellung zu, dass die Gründe dieser Erscheinung in der Qualität der Waren zu suchen sind, wobei noch eine wichtige Rolle die Art der Verpackung und des Transportes spielt, da gerade Butter darauf besonders reagiert.

Propagandaaktion für die Bauernschaft.

Die Regierung ergriff die Initiative zur Durchführung einer Propagandaaktion innerhalb der kleineren Landwirte betreffs der Verwendung künstlicher Düngemittel.

Es wurde letzthin eine besondere interministerielle Kommission unter Beteiligung der Vertreter der landwirtschaftlichen Organisation ins Leben gerufen. Die Kommission wird es sich zur Aufgabe machen, künstliche Düngemittel an die einzelnen, kleineren Landwirte zu versenden.

Die mit dieser Propagandaaktion verbundenen Kosten werden von Staatswegen gedeckt.

Saatenstand Ende Juni 1928.

Aufgrund der Berichte der landwirtschaftlichen Korrespondenten teilt das statistische Hauptamt folgendes mit: Der Juni war, was die Witterung anbelangt, eine Fortsetzung des Monats Mai. Eine gewisse Besserung der Wetterverhältnisse, wie sie die letzten Tage des Mai mit sich brachten, überdauerte nicht einmal die ersten Tage des Juni, an denen eine ziemlich starke Kälte herrschte, wobei die Temperatur teilweise in der Nacht bis auf 0° sank. Der Saatenstand in Qualitätsgraden (5 — auserlesen, 4 — gut, 3 — mittelmässig, durchschnittlich, 2 — mässig, 1 — schlecht) stellt sich für ganz Polen wie folgt dar:

	1928 Juni.	1928 Mai	1927 Juni
Winterweizen	3,0	2,7	3,6
Winterroggen	2,9	2,5	3,3
Wintergerste	3,0	2,7	3,3
Sommerweizen	3,2	3,0	3,3
Sommerroggen	3,0	3,1	3,0
Sommergerste	3,3	3,2	3,2
Hafer	3,3	3,2	[illegible]
Klee	2,7	2,8	3,5

Von den einzelnen Gebieten standen qualitativ am höchsten die Wojewodschaften Poznań, Pomorze, Kraków und Schlesien.

Beschäftigungs- und Arbeitsstand in Polen.

Eine weitere Besserung am Arbeitsmarkt im Laufe des Juni ist aus dem bedeutenden, zahlenmässigen Rückgang der registrierten Arbeitslosen zu entnehmen. Am 2. Juni betrug die Zahl der Arbeitslosen 131.454 (in der Wojewoschaft Schlesien 37.249), am 30. Juni dagegen 116.247 (33.009). Die Gesamtzahl der registrierten Arbeitslosen betrug am 2. Juli 1927 160.541 und war also um 38 Proz. grösser, als augenblicklich.

Im Juni wurden folgende wichtigen Lohn-Verträge abgeschlossen: In der Glasindustrie erreichten die Arbeiter eine Erhöhung um 6 Proz., im Baugewerbe in Warszawa um 14 Proz., in der keramischen Industrie der Wojewodschaft Białystock um 54 Proz. Ausserdem wurde der 4-wöchentliche Streik der Textilarbeiter in Białystock durch Zubilligung einer 9-proz. Aufbesserung beendet, die Maurer in Kraków erhielten eine 20-proz. Lohnaufbesserung, die Ziegeleiarbeiter in Tarnów eine 5-proz. und die Tischler eine 10-proz. Neue Lohnstreitigkeiten werden u. a. in Zagłeb in der schlesischen Industrie in Poznań, Bielsko sowie in Łódź erwartet.

Steuern / Zölle / Verkehrs-Tarife

Ermässigung der Frachtgebühren für polnischen Zucker.

Zwecks Ermöglichung einer Konkurrenz gegenüber dem Auslande wandten sich die polnischen Zuckerraffinerien an die Behörden mit dem Ersuchen um Ermässigung der Frachtgebühren bei der Ausfuhr von Zucker über Danzig, Gdynia und Tczew. Die polnische Regierung erklärte ihre Bereitwilligkeit und verpflichtete sich, den Exporteuren, die zuviel gezahlte Fracht zurückzuerstatten, sofern im Verlaufe von 8 Monaten die Ware weiter ausgeführt wird. Da der mehrjährige Ausweis zeigt, dass angesichts der Ueberfüllung der polnischen Häfen mit Ware der Zucker in vielen Fällen erst später zum Versandt gelangen konnte, haben sich die polnischen Exporteure für eine Verlängerung dieses Termins bis zum Zeitraum von einem Jahre eingesetzt. Der Standpunkt der Regierung in dieser Angelegenheit ist bisher nich nicht ersichtlich.

Erhöhung der czechischen Zollsätze für Borstenvieh.

Am 1. Juli d. Js. trat eine autonome Zollerhöhung für Borstenvieh bis 72 czechische Kronen pro Stück lebend im Gewicht von 50 bis 80 kg in Kraft. Die Erhöhung gilt bis zum 30. Juni 1929. Am 1. Juli 1929 erfolgt eine weitere Erhöhung auf 84 Kronen pro Stück im Gewicht von 50 bis 80 kg. Es erscheint angebracht, darauf hinzuweisen, dass die Erhöhung besonders Fleischwaren betrifft, deren Hauptlieferant Polen ist.

Neuregelung des polnisch-französischen handelspolitischen Verhältnisses.

Derzeit findet zwischen der französischen und polnischen Regierung ein Notenwechsel statt, der eine durchgreifende Aenderung der polnisch-französischen Handelsbeziehungen anregt, die im Herbst d. J. verwirklicht werden soll. In dem unterschriebenen Zusatzprotokoll machen sich beide Länder einige Zugeständnisse. So räumt Frankreich u. a. an Polen ein einfuhrfreies Kontingent für 4000 Tonnen Alteisen monatlich auf die Dauer eines Jahres ein. Ferner bewilligt Frankreich an Polen für verschiedene industrielle und landwirtschaftliche Erzeugnisse Minimalzölle, so u. a. für frisches Fleisch, Walzzink, verschiedene Textilwaren, Kohlenteer, Edelstahl und Hüte. Polnischerseits wurde an Frankreich insbesondere für die Einfuhr von Weinen besondere Begünstigung eingeräumt. — Der polnisch-französische Handel weist seit längerer Zeit ein Defizit für Polen aus. So betrug im Jahre 1927 die Einfuhr von Frankreich nach Polen 216 280.000 Złoty, während die Ausfuhr aus Polen nur 42.769.000 Złoty erreichte.

Neue Zollverordnungen.

Ga. Laut Verordnung vom 15. Mai d. Js. (Dz. U. R. P. Nr. 68, Pos. 624) kann bei der Einfuhr nachstehender Waren ein ermässigter Zollsatz angewandt werden, der 20 Proz. des Normalzolles beträgt:

Pos. d. Zolltarifs:	Warenbezeichnung:
aus 76/7a III	nicht montierte Isolatoren im Stückgewicht von über 2 kg;
aus 152/1	sogenannte „Walczaki" d. s. Reservoirs für Dampf und Wasser für Wasserrohrkessel;
aus 152/5a und b	Sektionskästen von Wasserröhrenkesseln;
aus 152/6a und b	nicht besonders genannte Kesselteile wie: ausgebogene Böden, Widerlager für Sektionskessel, Aufsätze, Schliessvorrichtungen aller Typen, Mannlochdeckel u. dgl.;
aus 169/22b	montierte elektrische Isolatoren.

Die Genehmigung zur zollermässigten Abfertigung erteilt auf Grund eines jeweils zu stellenden Antrages der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Minister für Industrie und Handel. Die Verordnung besitzt Geltungskraft für die Zeit vom 8. Juli cr. bis 31. Dezember 1928, einschl.

Falls in dieser Zeit die oben genannten Waren ohne Anwendung der Zollermässigungen seitens des Zollamtes abgefertigt worden sind, kann die Differenz zwischen dem normalen Zoll und dem ermässigten Zollsatz zurückerstattet werden, falls bei der Verzollung die Identität der Ware bestätigt und dem entsprechenden Antrag auf nachträgliche Gewährung der Zollermässigung vom Ministerium stattgegeben worden ist.

Die unten aufgeführten Waren geniessen in die Zeit vom 8. Juli bis zum 31. Oktober d. Js. einschl. gemäss Verordnung vom 24. Mai cr. (Dz. U. R. P. Nr. 68, Pos. 625) einen ermässigten Zollsatz, der in unten stehender Tabelle in Prozenten des Normalzolles ausgedrückt ist:

Pos. d. Zolltarifs:	Warenbezeichn.:	ermässigter Zoll in %% des Normalzolles:
aus 108/4a	Salpetersäure, konzentriert (mehr als 40° Be)	75
aus 135	organische, syntetische Farbstoffverbindungen zur Herstellung von Pigmentlacke mit Genehmigung d. Finanzministeriums . .	60
aus 177/6b III u. Pk. 11a und b	Papier, enthalten in der Pos. 177/6b III und Pk. 11a und b zur Herstellung von nicht empfindlichem Papier mit Genehmigung des Finanzministeriums . . .	20
aus 184/1a, b u. c	Hanfgarn in Tocken nicht gezwirnt von Nr. 6 — Nr. 20 (engl. Nummerierung) einschl., zur Herstellung von Leinwandschläuchen für Zwecke des Feuerwehrwesens mit Genehmigung des Finanzministeriums	40
aus 184/5a	Garn aus Fäden in Knäueln oder auf Spulen, roh, nicht gezwirnt, zur Herstellung von Feuerwehrschläuchen mit Genehmigung d. Finanzministeriums	20

Auf Grund der Verordnung vom 25. Juni cr. (Dz. U. R. P. Nr. 68, Pos. 626) wird für den Zeitraum von vier Monaten vom 5. Juli cr. ab gerechnet, der Ausfuhrzoll für Glyzerinseifenlauge (Pos. 253 des Zolltarifs) aufgehoben.

Vom 12. Juli d. Js. ab bis zum 31. August cr. einschl. ist gemäss Verordnung vom 5. Juli cr. (Dz. U. R. P. Nr. 69. Pos. 631) die Einfuhr von Weizen (Pos. 1) 1b d. Zolltarifs) und von Roggenmehl (Pos. 3/1 des Zolltarifs) in das Zollgebiet der Republik Polen verboten.

Gemäss Verordnung vom 13. Juli cr. (Dz. U. R. P. Nr. 70. Pos. 642) erhält § 13/b folgenden Wortlaut:

„Mündliche Anmeldungen sind statthaft bei der Abfertigung von:

b) Waren, die durch den Bewohner der Grenzzone zum eigenen Gebrauch aber nicht für Handelszwecke eingeführt werden, sofern die Höhe des Zolles **100 Zł.** nicht übersteigt."

Desgleichen wird der Zollbetrag von 60 Zł. auf 100 Zł. in der Anlage I zu § 2 der Verordnung über das Zollverfahren (Dz. U. R. P. Nr. 130/1925, Pos. 937) erhöht.

Die Verordnung tritt in Kraft am 13. Juli 1928.

Erfolgreiche Inseratenreklame.

Von P. Max Grempe, Berlin-Friedenau.

Soll Reklame in der Fachpresse, in Tageszeitungen usw. erfolgreich sein, so muss man von der Frage ausgehen: „Wie kann mir jemand etwas abkaufen, wenn er nicht weiss, was ich anzubieten habe?". Damit ist grundsätzlich die Aufgabe jeder Werbung, besonders aber der Zweck jedes Inserats umschrieben. Jeder, der Waren herstellt oder im grossen Masstabe verkauft, wird besonders auch die Fachorgane für die Entfaltung seiner Propaganda heranziehen müssen.

Wenn man kritisch die Anzeigen in zahlreichen Blättern durchsieht, so fällt einem auf, dass immer noch viele Inserenten schlimme Fehler machen. Ohne Uebertreibung kann man sagen: nicht wenigen Firmen, die Anzeigen aufgeben, muss immer noch klar gemacht werden, dass sie auf einem kleinen Raum nicht einen Roman unterbringen können. Es ist ein grundlegender Fehler, wenn der Inserent meint, in seiner Anzeige recht viel sagen zu müssen. Dieser Fehler wird besonders von solchen Auftraggebern gemacht, die dann noch obendrein möglichst kleine Anzeigen wünschen. Die Ankündigung erhält alsdann — kann der Setzer überhaupt den Text mit kleinsten Lettern unterbringen — eine solche Fülle von Worten, dass erfahrungsgemäss der Leser eher abgestossen als angezogen wird! Der Gesichtspunkt des Blickfangs ist in sein Gegenteil verkehrt! Der Leser wendet sich mit Grauen von der Anzeige, die infolge besonders kleiner Druckschrift schlimmes Augenfutter bedeutet.

Die Behandlung der Anzeigen, die an einer Ueberfülle von Text leiden, ist bei den Blättern verschieden. Man kann der Leitung des Anzeigenteils nicht zumuten, jedem Inserenten dieser Art eine Belehrung über den Unfug zu umfangreicher Texte auf kleinem Raum zu übermitteln. Die Aufnahme solcher Belehrungen ist auch nicht immer verlockend zu derartigem Tatendrang im Interesse des Inserenten. Gerade da, wo die Anzeigen endlosen Text enthalten, pflegt die Reklame so im Argen zu liegen, dass der Fachmann des Werbewesens genötigt ist, bei diesen Auftraggebern erst einmal das A B C der modernen Werbekunst zu entwickeln. Bei den Firmen, bei denen der mit Arbeiten schon überlastete Chef so ganz nebenbei seine Anzeigen bearbeitet oder wohl gar — was auch heute noch vorkommt — irgendeiner untergeordneten kaufmännischen Kraft überlässt, kann nichts erfolgreiches zustande kommen. Wenn z. B. dem für Reklamefragen nicht vorgebildeten älteren Kaufmannslehrling plötzlich gesagt wird, er solle ein Inserat entwerfen, so wird **nicht der zugkräftige Text** entstehen, der aus der Feder eines bewährten Reklamefachmanns zu haben ist.

Das Streben, möglichst alles im eigenen Hause zu machen, verführt manche Firmen-Inhaber dazu, auch bei der Entwerfung der Reklame auf zu grosse Sparsamkeit zu sehen. Bei den Unternehmen, bei denen die Propaganda so umfangreich ist, dass eine besondere Kraft dieses Sondergebiet verwaltet, wird der Ausarbeitung der Anzeigen natürlich die erforderliche Aufmerksamkeit zugewendet. Da aber, wo man noch glaubt, die Anzeigen so nebenbei entwerfen zu können, rächt sich diese Sparsamkeit. Ein überfülltes Inserat findet erfahrungsgemäss nicht die Beachtung, auf die eine durchgearbeitete kurze Anzeige mit grosser Wahrscheinlichkeit rechnen kann. Die falsche Sparsamkeit führt also nur zu einem schlimmen Misserfolg.

Aus unseren Untersuchungen ergibt sich also der grundsätzliche Rat, den Sachinhalt der Anzeigen kurz und den Raum für die unbedingt nötigen Worte genügend gross zu wählen, um auf der Seite überhaupt aufzufallen. Die zweite Frage: die **Umrandung** ist heutzutage nicht mehr einfach mit dem bei uns leider noch immer zu sehr üblichen „Trauerrand" zu lösen.

Wer Inserate aufgibt, der muss sich auch darüber klar sein, ob er die Aufmerksamkeit des Leserkreises **auf die angepriesene Ware oder die anzeigende Firma** lenken will. Ein Unternehmen, welches durch jahrelange grosszügige Propaganda Weltruf erworben hat oder in seinem Gewerbezweige als besonders leistungsfähig gilt, wird oft den Firmennamen in den Vordergrund stellen dürfen. Aber, eines schickt sich nicht für alle! Es wäre falsch, wollte eine in der Branche noch neue oder unbekannte Firma ihren Werbefeldzug darauf einstellen, den Blick des flüchtig über die Anzeigen gleitenden Lesers gerade auf den neuen Firmennamen zu konzentrieren. Soll dieses bei einem planmässigen Reklamefeldzug denn noch beabsichtigt sein, so muss man sich klar sein, dass dieser Effekt nur mit grossen Mitteln erreichbar ist. Dabei kommt infrage, ob die Firma infolge ihres Namens, ihrer „Aufmachung" usw. an sich geeignet ist, aufzufallen. Ist diese Wahrscheinlichkeit vorhanden, dass muss man sich auch noch darüber ein Bild machen, dass nur durch eine Reklame von langer Dauer die Firma in die Köpfe der Leser „eingehämmert" werden kann.

Im allgemeinen versprechen die Anzeigen grösseren Erfolg, die den **Blickfang auf die angepriesene Ware** lenken. Dieser Erfolg wird dann am besten erreicht, wenn die inserierten Fabrikate klar und deutlich hervortreten. Dann haben wir reklametechnisch eine Gewähr, dass alle diejenigen auf das Inserat stossen, die beim Durchblättern Interesse für ein solches Erzeugnis haben. Denn es ist einleuchtend, dass es für den Leser angenehmer ist, wenn er seine Aufmerksamkeit zunächst auf die ihn interessierenden Waren gelenkt sieht, als wenn er durch irgendwelche Mittel den Namen einer Firma lesen muss, für deren Erzeugnisse er kein Interesse empfindet.

Wissenschaftliche Untersuchungen haben ergeben, dass die Reklamen am wirksamsten sind, die den Namen des Fabrikats in den Vordergrund stellen. Die Wirksamkeit dieser Propaganda ist so unbestritten, dass es zahlreiche Fabrikate gibt, deren Name in der ganzen Welt bekannt ist, während die fabrizierende Firma so zurücktritt, dass sie fast nur der Fachmann kennt. Das genügt aber auch für die Erfüllung dieser Reklameaufgabe. Diese besteht ja darin, die Aufmerksamkeit der Leser zu wecken, die dafür Kaufinteresse haben. Dieser Blickfang führt dann dazu, dass im Verlauf des psychologischen Vorgangs der Angebotsempfänger nach der Firma sieht.

In manchen Fällen ist es zweckmässig, die Namen der Erzeugnisse und der fabrizierenden Firmen so zu wählen, dass sie durch Wortklang, Reim usw. leicht im Gedächtnis haften bleiben. Die Grenze dieser Reklametechnik liegt da, wo die — Lächerlichkeit anfängt. So wirksam wegen der guten Gedächtnishaftung sich kurze, reimende Verbindungen zwischen dem angebotenen Fabrikat und dem Namen der Firma erweisen, so verhängnisvoll kann diese Taktik werden, wenn dem gewünschten Reime zuliebe der Leser eine Plattheit verdauen muss.

Die Reklamekunst hat gelehrt, dass man einen gut gewählten Phantasienamen mit grossem Erfolg ausnutzen kann. Grundbedingung ist aber, dass die Phantasiebezeichnung des Erzeugnisses auch wirklich schlagend ist. Diese „Taufe" ist jedoch nicht leicht, wie zahlreiche Preisausschreiben beweisen. Untersuchungen brachten den Nachweis, dass die einsilbigen Phantasienamen im Gedächtnis am besten haften, dass zweisilbige schon 15 Proz. weniger Nutzeffekt aufweisen, während dreisilbige Kunstnamen noch um weitere 5 Proz. in der Gedächtnishaftung zurückgehen.

Bei der Wahl der künstlichen Fabrikatsbezeichnungen muss auf leichte Aneignung gesehen werden. Es ist bedauerlich, wenn die Phantasiebezeichnung schwer behaltbar und in der Silbenfolge leicht verdrehbar ist. Dann behält der Leser so leicht nicht, wie eigentlich das Fabrikat heisst. Derartige Unliebsamkeiten kommen in der Reklame besonders dann in Betracht, wenn man bei der Wahl des Kunstwortes zu sehr von erfolgreichen Konkurrenten ausgeht. Da diese Wettbewerber ihre Reklamebezeichnungen geschützt haben, so muss die neue Benennung diese Warenzeichenrechte umgehen. Gewöhnlich kommt bei diesem Streben nichts Vernünftiges heraus. Reklametechnisch darf man sich also bei der Taufe der Erzeugnisse nicht durch Nachahmung der Wortmarke eines bewährten Fabrikats auf einen Holzweg führen lassen.

Fast alle Fabrikate können durch gute **Illustrationen** am besten angeboten werden. Im Inserat ist daher grundsätzlich davon weitgehender Gebrauch zu machen. **Ein gutes Bild erspart viel Text! Die Anzeige mit charakteristischer Illustration** fällt selbst unter Inseraten ähnlicher Art auf. Allerdings müssen die Bilder zugkräftig und packend sein. Dann erzielt man einen vorzüglichen Blickfang und kann an Text sparen. **Die Vorzüge des illustrierten Inserats** werden bei uns noch zu wenig gewürdigt. Die bebilderte Anzeige ist in zahlreichen Fällen nicht nur ein besonders erfolgversprechendes Propagandamittel, sondern auch diejenige Reklameform, die gegenüber dem reinen Wortinserat annähernd gleicher Wirksamkeit am billigsten ist. Aber die Abbildungen müssen geradezu lebensprühend sein. Man durchblättere die in dieser Hinsicht vorbildlichen Inserate der amerikanischen Magazine, und man wird den grossen Unterschied zu den bei uns meist noch unbenutzten „toten" Bildern am schnellsten erkennen.

Empfehlen wir grundsätzlich illustrierte Anzeigen, so müssen wir aber davor warnen, **schlechte Klischees** zu benutzen. Auch für diese Illustrationen ist der beste Bildstock gerade gut genug! Man sehe unter diesem Gesichtspunkt unsere Fach- wie Tagespresse kritisch durch! Dann wird man staunen, wie oft bei illustrierten Anzeigen gegen diese Forderung eines guten und deutlichen Bildes verstossen wird. Die Ursache liegt zum Teil darin, dass manche Firmen schon der Herstellung des Bildes zu wenig Wert beilegen. Ist aber der Druckstock nach einer schlechten oder undeutlichen Vorlage gefertigt, so muss auch die Bildwirkung im Inserat unbefriedigend sein. Der zweite Fehler liegt darin, dass ursprünglich an sich gute Klischees von dem Inserenten bei Daueranzeigen namentlich in Fachblättern nicht auf Abnutzung kontrolliert werden. Ein guter Reklameleiter weiss, dass ein Druckstock nach bestimmter Zeit bei gewisser Auflage abgenutzt ist und sorgt dafür, dass der Inseratabteilung des Blattes automatisch ein neues Klischee oder eine neue Mater zugeht. Da, wo diese Ordnung nicht herrscht, wird nicht selten jahrelang das gleiche Klischee abgequetscht. Die unliebsame Folge ist, dass dort, wo der Leser ein für das Angebot zugkräftiges Bild sehen sollte, nur noch ein dunkler Fleck steht, dessen Einzelheiten kein Mensch erkennen kann.

Kann man somit dem Entwurf des Inserats wie seinem dauernden Erscheinen nicht genug Aufmerksamkeit zuwenden, so müssen auch Illustration und Text richtig zusammengefasst sein. Der Reklamefachmann verlässt sich daher nicht darauf, dass er seine Bildklichees und seinen Text in die Druckerei schickt, damit diese die geeigneten Lettern dazu heraussucht, sondern bei Bedarf zeichnet er sich (oder lässt sich diese Arbeit von einem besonderen Fachmann machen) die Buchstaben und Worte so, wie sie mit den Bildern die beste Wirkung geben. Von diesem in Stil und Aufmachung befriedigenden Entwurf werden nun Klichees hergestellt. Erhält dann das Blatt für den bestellten Anzeigenraum gleich den gesamten Inhalt in Form von Klischee oder Mater mit Illustration und Text, so wird auch viel Verdruss ausgeschaltet. Allein der Aerger, der sich beim Neusatz und beim Uebersehen von Fehlern gelegentlich der Korrektur ergibt, rechtfertigt unsern Wink aus der Praxis.

Vorstehende Gesichtspunkte erschöpfen natürlich nicht das Thema der erfolgreichen Inseratreklame. Wer aber diese Ratschläge befolgt, der bleibt vor Misserfolgen bewahrt. Auch bei diesen Werbearbeiten heisst es: mit einem Mindestaufwand von Geld, Arbeit und Zeit den höchsten Reklameeffekt mit grösster Wahrscheinlichkeit erzielen!

Messen u. Ausstellungen

Internationale Messe in Zagrzeb.

In der Zeit vom 25. August bis 3. September findet in Zagrzeb eine internationale Messe statt, verbunden mit: 1) eine Ausstellung von Erzeugnissen des Volkes (Stickereien, Kunsterzeugnisse etc.); 2) eine Rassevieh-Ausstellung etc.

Keine Freikarten mehr zur Prager Messe.

Der Verwaltungsrat der P. M. M. beschloss in seiner letzten Sitzung, alle Ehren- und Freikarten gänzlich aufzuheben. Was die Legitimationen anbelangt, so werden dieselben entweder mit Koupons versehen oder bei jedem Besuche durchlocht, sodass ein Missbrauch der auf Namen auszufüllenden Messeausweise ausgeschlossen sein wird. Kindern und Minderjährigen überhaupt wird auch in Begleitung der Eltern jedweder Zutritt zur Messe endgültig verboten.

Ernennungen bei der Prager Mustermesse.

Nach dem verstorbenen Herrn Direktionsrat Friedrich Wiener wurde Herr Rat Karl Tucek. sen. zum Direktionsrat der Prager Mustermesse ernannt. Gleichzeitig wurde Herr Juan Francisco Rojas in Guavaquil zum offiziellen Vertreter der Prager Mustermesse für Ecuador (Südamerika) gewählt.

Vormerkverfahren auf der Feuerwehr-Ausstellung.

Die Bezirks-Zollverwaltung in Prag bewilligte für ausländische Waren bezw. Fabrikate, welche auf der Feuerwehr-Ausstellung in Prag in der Zeit vom 29. Juni bis 8. Juli 1928 zur Schau kommen, die Einführung des Vormerks-Verfahrens und bestimmte für den Rücktransport eine Frist bis Ende September 1928. Die Grenz-Zollämter wurden angewiesen, diese Ausstellungsgegenstände dem Zollamte in Prag bekanntzugeben.

Sowjetrussland auf der diesjährigen Prager Herbstmesse.

In einem Umfange von mehreren hundert Quadratmetern wird sich diesmal an der XVII. Prager Herbstmesse (25. September bis 2. Oktober 1928) Sowjetrussland erstmalig an den Prager Messen beteiligen. Diese Exposition soll eine reichhaltige Uebersicht der russischen Export-Produkte besonders Leder, Lederwaren, Pelze; verschiedene Rohstoffe, Erze, Halb- und Fertigfabrikate etc. umfassen.

Ausstellung für Friseur- und Raseur-Bedarfsartikel in Prag.

Anlässlich der XVII. Prager Herbstmesse (25. Sept. — 2. Oktober 1928) wird erstmalig eine überaus reichhaltige Exposition aller in die Friseur- und Raseurbranche fallenden Artikel nebst allen technischen, neuzeitlichen Erfindungen dieser Gruppe zur Schau gelangen. Ueber den technischen Fortschritt dieser Branche wird eine eigene Brochüro mit Artikeln berufener Fachleute vorbereitet.

Wirtschaftstechnische Ausstellung des Verbandes der csl. Städte.

In 5 Fachgruppen wird die ganze städtische Wirtschaftsverwaltung anlässlich der XVII. Prager Herbstmesse (25. Sept. — 2. Okt. 1928) vorgeführt. Zur 1. Gruppe wird die städtische Kommunikation, Beleuchtung und Reinigung, zur 2. das Gas- und Elektrizitätswesen, zur 3. Wasser- und Kanilsationswesen, zur 4. Löschwesen, Bäder und Parkanlagen, Kampf gegen Rauch etc. und zur 5. Städtebau, Regulierung, Hochbauten, Wohnungsreform und Bauordnung gehören. Als Gegenstück dieser Ausstellung bezw. als deren wichtigste Ergänzung ist ein grosser Kongress des Verbandes der csl. Städte und zahlreicher ausländischer Gemeinwesen in Aussicht genommen. Vorträge seitens massgebender Fachleute werden schon heute vereinbart und erteilt alle näheren Informationen über diese Ausstellung die Kanzlei der P. M. M. in Prag VII. Veletrzni trida 200.

Die japanische Exposition auf der Prager Herbstmesse.

Mit Hilfe des japanischen Ministeriums für Handel und Industrie wir an der diesjährigen XVII. Prager Herbstmesse (25. September bis 2. Oktober 1928) eine grosse japanische Exposition organisiert, an welcher sich Firmen aus Osaka, Kobe, Tokio, Kyoto, Yokohama etc. beteiligen werden. Diese Sondergruppe wird im I. Messepalaste untergebracht sein.

Französische Müller zur Prager Herbstmesse.

Laut Mitteilung der Herrn Dr. Klima, des Sekretärs des Zentralverbandes der csl. Müller wird nach Prag zur Zeit der XVII. Prager Herbstmesse (25. September — 2 Oktober 1928) ein grosser Besuch der französischen Müller-Organisation (Association Nationale de la Meunerie Francaise) erwartet.

Fachausstellung Papier, Druck, Buch, Zeitung — Moderne Kanzlei-Schule.

Diese wird bekanntlich im I. Messepalaste im grossen Masstabe organisiert und alle graphischen Abteilungen, Verlags- und Zeitungswesen, moderne Kanzlei- und Schuleinrichtungen etc. umfasse. Die Zeitungsabteilung wird nicht nach einem bestimmten Schema gegliedert, sondern den einzelnen Verlegern die Ausgestaltung ihrer Expositionen überlassen bleiben. Einzelne Verleger haben bereits über 100 m² Standfläche fest gemietet und wird über die restlichen ehestens verfügt werden müssen. Auch eine Plakat-Ausstellung wird in die Wege geleitet und ist in jeder Hinsicht aus Ständemangel rascheste Anmeldung notwendig.

Verantwortlich für den gesamten Inhalt und Verlag: Dr. Konrad Bortel, Katowice. — Verlag: „Hermes“ Sp. z. ogr. odp., Katowice.— Druck: Śl. Zakł. Graf. i Wyd. „Polonia“ S. A. Katowice